

Corona-Schutzkonzept

(auf Grundlage des Grobkonzepts für Weiterbildungsanbieter des SVEB, 3. November 2020)

Manfred Ritschard & Partner GmbH
Corporate Training & Marketing
Chamerstrasse 175, CH-6300 Zug
www.manfredritschard.ch

Zug, 04.02.2021

Massnahmen zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes bei Präsenzveranstaltungen zum Schutz der Teilnehmenden sowie der Auszubildenden

Begründung für die Durchführung von Präsenzveranstaltungen

(Vgl. Covid-Verordnung vom 16. Juni, Version 28. Oktober 2020, Art. 6d Abs 1 lit. b)

Vorgaben Grobkonzept SVEB	Beschreibung der Ausnahme und Begründung für den Präsenzunterricht
<p>Auf welche Ausnahmeregelung stützen Sie sich bei dieser Präsenzveranstaltung? (gemäss. Verordnung Art. 6d, Abs. 1, lit. b)</p> <p>Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind und für deren Durchführung die Präsenz vor Ort erforderlich ist</p> <p>Einzellektionen.</p> <p>Für Bildungsangebote, die sich an Personen richten, welche nicht in der Lage sind, an einer Online-Bildungsveranstaltung teilzunehmen, gilt die Ausnahmeregelung gemäss Art. 6d Abs. 1 lit. b.</p>	<p>Firmeninterne Gruppenschulungen und/oder Einzelschulungen mit lediglich ein bis zwei Teilnehmenden</p> <p>Kommunikationsschulung mit Rollenspielen und anderen Interaktionen.</p>
<p>Bestehen spezifische kantonale Regelungen für Präsenzunterricht, die bei dieser Veranstaltung zu beachten sind?</p>	<p>Wird vorgängig bei der jeweiligen kantonalen Amtsstelle abgeklärt.</p>

Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend soziale Distanz:

Vorgaben Grobkonzept SVEB	Massnahmen
In den öffentlich zugänglichen Räumen der Weiterbildungsinstitution inkl. Kursräumen gilt eine Maskenpflicht. (Die Maskenpflicht gilt im Unterricht nicht, wenn das Tragen einer Maske sich aufgrund der Aktivität im Unterricht als schwierig erweist (z.B. Blasunterricht in Musikschule). Die Maskenpflicht gilt ausserdem nicht für Personengruppen, die gemäss Art. 3b Abs. 2 von der Pflicht ausgenommen sind)	Masken werden bereitgestellt und das Tragen der Masken ist während der Schulung Pflicht.
Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter (erforderlicher Abstand).	Gewährt durch entsprechende Sitzordnung und genügend grosse Schulungsräumlichkeiten.
Bei Kundenshaltern werden Bodenmarkierungen angebracht, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 Metern zwischen den Kund/innen zu gewährleisten.	Gewährt bei Schulungen direkt am Arbeitsort (Schalter, Showroom, Ladenlokal etc.)
Die Pausen- und Aufenthaltsräume werden so eingerichtet, dass die Abstandsregel von 1,5 Metern eingehalten werden kann.	Gewährt durch entsprechende Pausenregeln und Instruktionen des Ausbildenden.
In Verpflegungsstätten werden die in der Verordnung spezifisch erwähnten Vorgaben für Restaurationsbetriebe umgesetzt.	Gewährt durch entsprechende Pausenregeln und Instruktionen des Ausbildende.
Bei Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, namentlich in Zugangsbereichen, müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mindestens 4 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen.	Gewährt durch entsprechende Vorabklärungen bei der Wahl und Organisation der Schulungsräumlichkeiten.

Allfällige weitere Massnahmen zur Einhaltung der sozialen Distanz:

Regelmässige Erinnerung an die Abstandsregeln sowie deren Einforderung durch KursAusbildende.
Möglichst geringe Teilnehmerzahl und kleine Gruppen.

Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur Hygiene.

Vorgaben Grobkonzept SVEB	Massnahmen
Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Kursräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.	Gewährt durch entsprechende Vorabklärungen bei der Wahl und Organisation der Schulungsräumlichkeiten
In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend angepasst.	Gewährt durch entsprechende Vorabklärungen bei der Wahl und Organisation der Schulungsräumlichkeiten sowie durch Instruktion der Ausbildenden
Es werden genügend Abfalleimer bereitgestellt, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.	Gewährt durch entsprechende Vorabklärungen bei der Wahl und Organisation der Schulungsräumlichkeiten
Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt.	Gewährt durch entsprechende Vorabklärungen bei der Wahl und Organisation der Schulungsräumlichkeiten sowie durch Instruktion der Ausbildenden
Schutzmasken für Teilnehmende sind für spezielle Situationen bereit zu halten. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht der Institution.	Masken werden vom Ausbildenden mitgebracht und bei Bedarf an die Teilnehmenden abgegeben
Die Anbieter stellen sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfindet (bspw. in Seminarhotels, in Unternehmen etc.) Die Massnahmen werden gemeinsam mit den Auftraggebenden und Vermietenden umgesetzt.	Gewährt durch entsprechende Vorabklärungen bei der Wahl und Organisation der Schulungsräumlichkeiten sowie durch Instruktion der Ausbildenden

Allfällige weitere Massnahmen zur Einhaltung der Hygieneregeln:

Regelmässige Erinnerung an die Hygieneregeln sowie deren Einforderung durch KursAusbildende.

Erhebung der Kontaktdaten

Vorgaben Grobkonzept SVEB	Massnahmen
<p>Die Kontaktdaten von Teilnehmenden werden erhoben, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Tragen der Schutzmasken kommt.</p> <p>Es sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer.</p>	<p>Teilnehmerlisten mit den erforderlichen Angaben werden vom Ausbildenden erstellt und kontrolliert;</p> <p>Der Referent erstellt eine Fotografie und/oder einen Plan der Sitzordnung.</p>
<p>Die Teilnehmenden werden über folgende Punkte informiert: die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko; die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.</p>	<p>Gewährt durch entsprechende Vorausinformation der Teilnehmenden bei der Einladung sowie durch Instruktion der Ausbildenden und der Auftraggeber</p>
<p>Die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten werden gewährleistet.</p>	<p>Gewährt durch entsprechende Vorausinformation der Teilnehmenden bei der Einladung sowie durch Instruktion der Ausbildenden und der Auftraggeber.</p>

Allfällige weitere Massnahmen zur Erhebung der Kontaktdaten:

Präsenzliste mit Unterschrift der Teilnehmenden

Massnahmen zu Information und Management

Vorgaben Grobkonzept SVEB	Massnahmen
Die Kundinnen und Kunden werden über die im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen informiert (insbes. die Maskenpflicht und die Abstandsregel).	Gewährt durch entsprechende Vorausinformation der Teilnehmenden bei der Einladung zur Schulung
Die Kundinnen und Kunden werden darauf hingewiesen, dass Personen, die einzelne COVID-19-Symptome (vgl. Anhang 1) zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind. Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, erst zehn Tage nach überstandener Krankheit an einer Weiterbildung teilnehmen dürfen.	Gewährt durch entsprechende Vorausinformation der Teilnehmenden bei der Einladung zur Schulung
Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.	Gewährt durch entsprechende Vorabklärungen bei der Wahl und Organisation der Schulungsräumlichkeiten
Ausbildende weisen beim Kursstart auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie, falls zutreffend, auf die angepasste Methodenwahl hin.	Gewährt durch entsprechende Instruktion der Ausbildenden
Die Mitarbeitenden werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.	Gewährt durch entsprechende Instruktion der Ausbildenden
Das Management stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.	Gewährt durch entsprechende Kommunikation des Weiterbildungsanbieters mit dem Auftraggeber und den Ausbildenden
Im Schutzkonzept wird eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet.	Manfred Ritschard, geschäftsführender Gesellschafter

Allfällige weitere Massnahmen Information und Management

Werden situativ und nach aktuellem Bedarf festgelegt und dem Auftraggeber sowie den Ausbildenden und Teilnehmenden mitgeteilt

Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 03.11.20)

Die häufigsten Symptome sind:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns
- Zudem sind folgende Symptome möglich:
- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge
- Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.

Anhang 2: Besonders gefährdete Personen gemäss COVID-2 Verordnung (Stand 03.11.2020)

Als besonders gefährdet gelten gemäss BAG:

- Personen ab 65 Jahren
- Schwangere Frauen
- Erwachsene mit folgenden Vorerkrankungen:
- Bluthochdruck
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Diabetes
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Krebs
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Adipositas Grad III (Body Mass Index BMI ≥ 40 kg/m²)

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Erkrankungen sowie ein Merkblatt mit Empfehlungen für Menschen mit Vorerkrankungen finden Sie hier: [BAG Website zum Coronavirus](#)

Zug, 04.02.2021



Manfred Ritschard, geschäftsführender Gesellschafter